

Antrag

der Abg. Andreas Glück u. a. FDP/DVP

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft

Strom- und Gaspreiserhöhungen zum 1. Januar 2019

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. welche Grundversorger in Baden-Württemberg ihrer Kenntnis nach zum bevorstehenden Jahreswechsel eine Erhöhung bzw. Senkung des Strompreises und des Gaspreises angekündigt haben (tabellarische Auflistung von Versorger, Änderung jeweils bei Grund- und Verbrauchspreis sowie Angabe des Änderungsumfangs bei Grund- und Verbrauchspreis in Prozent);
2. inwieweit sie die Auswertung des „Verbraucher-Atlas“ des Vergleichsportals „Verivox“ bestätigen kann, wonach der Anteil der Versorger, die zum Jahreswechsel Tarifänderungen vornehmen, in den Ländern Baden-Württemberg und Hessen überdurchschnittlich hoch ist;
3. worauf sie diesen geografischen Schwerpunkt der Preiserhöhungen gegebenenfalls zurückführt;
4. wie sich die durchschnittlichen Beschaffungskosten für Gas und Strom ihrer Kenntnis nach in den vergangenen 48 Monaten entwickelt haben;
5. in welchem Umfang sich ihrer Kenntnis nach in dieser Zeit die zuletzt stark schwankende Preisentwicklung für Zertifikate des europäischen Emissionshandelsystems in der Entwicklung der Beschaffungskosten abgebildet hat;
6. welche weiteren Preisbestandteile der Beschaffungspreise bei Gas und Strom sich in jüngster Zeit erheblich verändert haben;

7. wie sie die Kritik der Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen bewertet, der zufolge die Versorger die in den vorigen Jahren zeitweilig stark eingebrochenen Spotmarktpreise nicht zum Anlass für Tarifänderungen genommen hätten, nun aber bei steigenden Einkaufspreisen sehr rasch Preiserhöhungen für die Verbraucherinnen und Verbraucher durchsetzen würden;
8. inwieweit die Energiekartellbehörde des Landes Baden-Württemberg bzw. die Bundesnetzagentur ihrer Kenntnis nach mit Blick auf das Ausmaß der angekündigten Tarifänderungen und hinsichtlich der jeweiligen Begründungen der Versorger einen Anlass dafür sehen, einzelne oder umfassende Billigkeitsprüfungen durchzuführen;
9. wenn ja, bis wann diesbezüglich Ergebnisse zu erwarten sind;
10. wie sie sogenannte „Wechsel-Bots“ im Internet aus Sicht des Verbraucherschutzes bewertet.

20.11.2018

Glück, Reich-Gutjahr, Dr. Timm Kern, Haußmann, Keck,
Dr. Schweickert, Hoher, Karrais, Brauer, Dr. Goll FDP/DVP

Begründung

Mehrere Grundversorger haben erhebliche Strompreiserhöhungen zum Jahreswechsel angekündigt. Der Antrag soll klären, welche Erkenntnisse die Energiekartellbehörde zur Transparenz der geplanten Tarifierpassungen hat.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 17. Dezember 2018 Nr. 4-4455.0/307 nimmt das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft im Einvernehmen mit dem Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. *welche Grundversorger in Baden-Württemberg ihrer Kenntnis nach zum bevorstehenden Jahreswechsel eine Erhöhung bzw. Senkung des Strompreises und des Gaspreises angekündigt haben (tabellarische Auflistung von Versorger, Änderung jeweils bei Grund- und Verbrauchspreis sowie Angabe des Änderungsumfangs bei Grund- und Verbrauchspreis in Prozent);*

Der Landesregierung liegen keine eigenen Erhebungen oder Daten zu Energieversorgungsunternehmen vor, die zum Jahreswechsel 2018/2019 eine Erhöhung bzw. Senkung des Strompreises und des Gaspreises angekündigt haben. Die Landesregierung hat jedoch Kenntnis von Presseberichten, dass Verbraucherportale über Preissteigerungen bei einer großen Zahl von Strom- und Gasversorgern berichten, ebenso wie es vereinzelt auch zu Preissenkungen kommt.

2. *inwieweit sie die Auswertung des „Verbraucher-Atlas“ des Vergleichsportals „Verivox“ bestätigen kann, wonach der Anteil der Versorger, die zum Jahreswechsel Tarifänderungen vornehmen, in den Ländern Baden-Württemberg und Hessen überdurchschnittlich hoch ist;*

Die Angaben von Verivox im „Verbraucher-Atlas“ können von der Landesregierung nicht verifiziert werden.

3. *worauf sie diesen geografischen Schwerpunkt der Preiserhöhungen gegebenenfalls zurückführt;*

Soweit es eine geografische Betroffenheit von Baden-Württemberg gibt, wird diese stark geprägt von der Veränderung der Grundversorgerpreise im Liefergebiet der EnBW BW im Tarif „EnBW Komfort“ mit einer dominanten Zahl von Grundversorgerkundinnen und -kunden.

4. *wie sich die durchschnittlichen Beschaffungskosten für Gas und Strom ihrer Kenntnis nach in den vergangenen 48 Monaten entwickelt haben;*

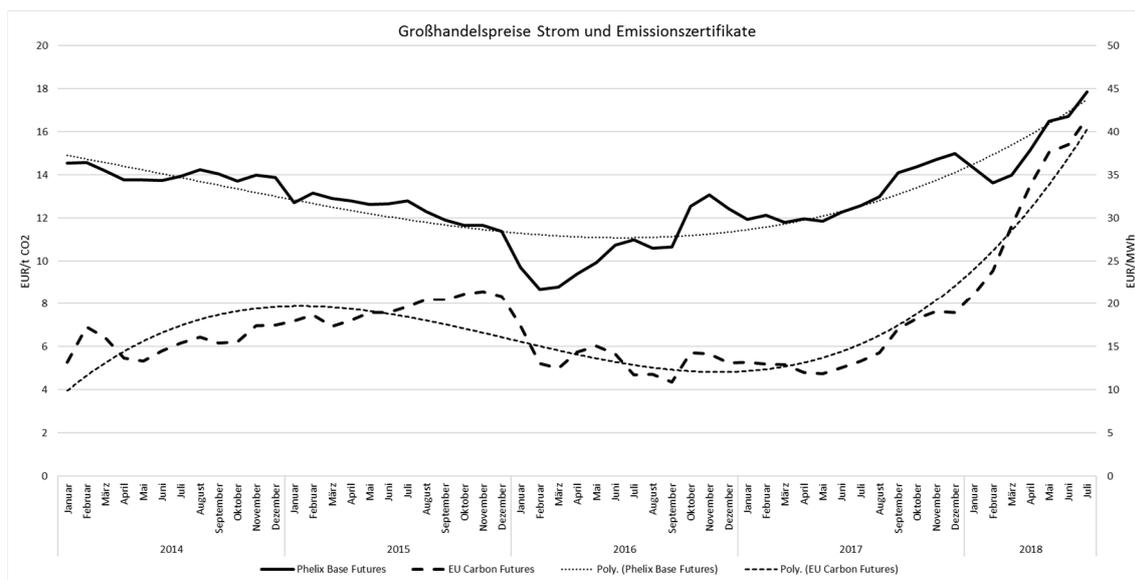
Die Beschaffungskosten der einzelnen Versorger hängen von den jeweiligen Lieferverträgen und deren Zusammensetzung ab. Zu den genauen Lieferverträgen und Lieferbedingungen der Unternehmen liegen keine Daten vor.

5. *in welchem Umfang sich ihrer Kenntnis nach in dieser Zeit die zuletzt stark schwankende Preisentwicklung für Zertifikate des europäischen Emissionshandelssystems in der Entwicklung der Beschaffungskosten abgebildet hat;*

Die Preise für Emissionszertifikate (European Emission Allowances, EUA) im Rahmen des europäischen Emissionshandelssystems (EU ETS) sind seit Mitte des Jahres 2017 kontinuierlich gestiegen. Der Jahresterminpreis lag zu Beginn des Jahres 2014 bei 5,27 Euro/t CO₂ und schwankte bis Ende 2017 auf niedrigem Niveau zwischen 4 und 9 Euro/t CO₂. Im März 2018 überstieg der Preis dann die 10 Euro/t CO₂-Marke und stieg bis auf knapp 17 Euro/t CO₂ im Juli 2018 an. Diese Entwicklungen sind wahrscheinlich auf die Einführung der Marktstabilitätsreserve im EU-Emissionshandel zurückzuführen, die für die meisten Marktteilnehmer ein glaubwürdiges Marktsteuerungsprogramm darstellt.

Die Preisentwicklung nahm also einen etwas anderen Verlauf als die Großhandelspreise für Strom und fossile Energieträger, die bereits seit Mitte 2016 angestiegen sind. Im ähnlichen Verlauf der Entwicklungen der Jahresterminpreise für Strom und Emissionszertifikate kann aber ein direkter Zusammenhang zwischen diesen Preisen erkannt werden. Die Korrelation¹ der Preise im betrachteten Zeitraum von Januar 2014 bis Juli 2018 liegt bei 0,63. Dies zeigt, dass es einen gewissen Zusammenhang zwischen den beiden Preisen gibt. Im Verlauf der Entwicklungen in den Jahren 2014 und 2015 ist allerdings zu erkennen, dass sich die Preise gegenläufig entwickeln. Ab dem Jahr 2016 steigt der Zusammenhang der Entwicklungen an. Wird der Betrachtungszeitraum auf die Jahre 2017 und 2018 beschränkt, zeigt sich ein sehr starker Zusammenhang der beiden Preise mit 0,91.

¹ Eine Korrelation von 0 bedeutet, dass es keinen Zusammenhang zwischen zwei Größen gibt, eine Korrelation von 1 bedeutet, dass die Entwicklungen von zwei Größen perfekt miteinander zusammenhängen.



Quelle: Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi): Gesamtausgabe der Energiedaten. Tabelle 26 a. Letzte Aktualisierung: 14. August 2018.
Abrufbar unter <http://www.bmwi.de/Navigation/DE/Themen/energiedaten.html>.

6. welche weiteren Preisbestandteile der Beschaffungspreise bei Gas und Strom sich in jüngster Zeit erheblich verändert haben;

Die Beschaffungspreise für Gas und Strom bestehen überwiegend aus den Erwartungswerten für Rohstoffpreise sowie Preise für Emissionszertifikate in künftigen Jahren, wie bei Warentermingeschäften üblich.

Nach Kenntnis der Landesregierung gibt es keine weiteren relevanten Bestandteile der Beschaffungspreise für Gas und Strom.

7. wie sie die Kritik der Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen bewertet, der zufolge die Versorger die in den vorigen Jahren zeitweilig stark eingebrochenen Spotmarktpreise nicht zum Anlass für Tarifänderungen genommen hätten, nun aber bei steigenden Einkaufspreisen sehr rasch Preiserhöhungen für die Verbraucherinnen und Verbraucher durchsetzen würden;

Die Beschaffungskosten sind einer von mehreren wesentlichen Faktoren, die für die Strompreiskalkulation von Bedeutung sind und zum Teil auch gegenläufige Wirkungen entfalten. Die Auswirkungen der aktuellen Spotmarktpreise auf die Kosten der Unternehmen können je nach Beschaffungsstrategie, wozu auch recht verschiedene Laufzeiten von befristeten Strombeschaffungsverträgen gehören, unterschiedlich sein. Eine undifferenzierte Bewertung aller Preiserhöhungen ist, ohne die konkreten Einzelfälle zu kennen, daher kaum möglich. Die Spotmarktpreise allein sind kein untrüglicher Indikator für sinkende oder steigende Kosten.

Mit zunehmender Bereitschaft der Verbraucherinnen und Verbraucher, regelmäßig nach günstigeren Angeboten Ausschau zu halten, steigt der Druck auf die Stromlieferanten, gesunkene Kosten rasch an die Kundschaft weiterzugeben. Dies gilt insbesondere im Bereich der Grundversorgung.

8. *inwieweit die Energiekartellbehörde des Landes Baden-Württemberg bzw. die Bundesnetzagentur ihr Kenntnis nach mit Blick auf das Ausmaß der angekündigten Tarifänderungen und hinsichtlich der jeweiligen Begründungen der Versorger einen Anlass dafür sehen, einzelne oder umfassende Billigkeitsprüfungen durchzuführen;*

9. *wenn ja, bis wann diesbezüglich Ergebnisse zu erwarten sind;*

Die Fragen 8 und 9 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Landeskartellbehörde für Energie und Wasser Baden-Württemberg (EKartB) ist nach § 48 Abs. 2 GWB zuständig, wenn sich die Wirkung des wettbewerbsbeschränkenden oder diskriminierenden Verhaltens auf das Land Baden-Württemberg beschränkt. Für die Prüfung eines kartellrechtlichen Verstoßes, dessen Wirkungen über das Gebiet eines Landes hinausreichen, ist demgegenüber das Bundeskartellamt zuständig. Seit der Liberalisierung des Energiemarktes hat sich zunehmend, abgesehen von Ausnahmesituationen, räumlich gesehen ein bundesweiter Markt entwickelt, in dem einzelnen Lieferanten seit längerem keine marktbeherrschende Stellung mehr zukommt. Die sog. Grundversorgung stellt aus Nachfragesicht nach Auffassung der EKartB kein eigenständiges Marktsegment dar. Die erwartete positive Entwicklung hin zu mehr Wettbewerb ist festzustellen. Diese zeigt sich auch nach der aktuellen Preiserhöhung, bei der nicht alle Anbieter gleichermaßen ihre Preise erhöhten. Verbraucherinnen und Verbraucher können bei einem Wechsel des Anbieters zum Teil deutliche Einsparungen erzielen. Die Liberalisierung der Strommärkte hat damit ihren Zweck erreicht, einen bundesweiten Wettbewerb zu etablieren und die marktbeherrschende Stellung der Stromlieferanten zu beseitigen, sodass es auch keiner behördlichen Preisaufsicht mehr bedarf. Eine kartellrechtliche Prüfung der angekündigten Preiserhöhungen ist daher nicht zu erwarten.

Die Bundesnetzagentur reguliert lediglich Netzentgelte, nicht aber Endkundenpreise.

10. *wie sie sogenannte „Wechsel-Bots“ im Internet aus Sicht des Verbraucherschutzes bewertet.*

Auf dem Strom- und Gasmarkt in Deutschland gibt es rund 1.000 Energieversorgungsunternehmen mit insgesamt rund 10.000 Tarifen. Sogenannte „Wechsel-Bots“ versprechen Unterstützung bei der Suche nach einem bedarfsgerechten Tarif. Unter „Wechsel-Bots“ sind Dienstleister am Strom- und am Gasmarkt zu verstehen, die ihren Kundinnen und Kunden versprechen, anhand einer kontinuierlichen Tarifüberprüfung der Strom- bzw. Gaspreise stets den günstigsten Tarif zu beziehen. Die Geschäftsmodelle der „Wechsel-Bots“ sind unterschiedlich gestaltet und finanzieren sich entweder aus einer jährlichen Servicegebühr, einem prozentualen Anteil der Ersparnis der Verbraucherinnen und Verbraucher oder aus den Provisionen, die die „Wechsel-Bots“ von den Energieversorgungsunternehmen erhalten, zu denen sie die Verbraucherinnen und Verbraucher wechseln.

Grundsätzlich sind bei „Wechsel-Bots“ zwei unterschiedliche Vorgehensweisen zu unterscheiden: In einem Modell wird der Wechsel nur dann eingeleitet, wenn Kundinnen und Kunden sich aktiv für einen der vorgeschlagenen Tarife entscheiden (Optionsmodell). Im anderen Modell (automatisierte Wechsel-Bots) wird der Wechsel jedoch automatisch eingeleitet, sofern Verbraucherinnen und Verbraucher nicht innerhalb einer vereinbarten Frist widersprechen (Widerspruchsmodell).

Nach Kenntnis der Landesregierung unterscheidet sich der erste Wechselvorgang zwischen den klassischen Vergleichsportalen und den Wechsel-Bots nicht wesentlich, entscheidend ist die weitere kontinuierliche Überwachung, während die Verbraucherinnen und Verbraucher je nach Modell mehr oder weniger Verantwortung an den jeweiligen Dienstleister abgeben. Darüber hinaus beruhen die Geschäftsmodelle darauf, dass die Verbraucherinnen und Verbraucher ihren jeweiligen Energieverbrauch und ihr individuelles Verbrauchsverhalten dem „Wechsel-Bot“ offenlegen (Mitwirkungspflichten). Je mehr Informationen die Kundinnen und Kunden dabei ihrem Dienstleister zur Verfügung stellen, umso punktgenauer kann der „Wechsel-Bot“ seine algorithmusgesteuerten Vorschläge unterbreiten.

In beiden Modellen werden die Verbraucherinnen und Verbraucher Vertragspartner des vermittelten Energieanbieters mit allen daraus resultierenden Konsequenzen und vertraglichen Pflichten. Das Insolvenzrisiko wird in der Regel vollständig auf die Kundinnen und Kunden übertragen.

Für die Verbraucherinnen und Verbraucher ist es schwer zu verifizieren, ob sie tatsächlich den jeweils günstigsten Tarif erhalten. Ebenso ist für sie nicht immer leicht zu erkennen, ob ein Wechsel zu einem spezifischen Energieversorger wegen der günstigen Konditionen oder lediglich aufgrund der gezahlten Provisionen erfolgt. Beim Optionsmodell müssen die Verbraucherinnen und Verbraucher weiterhin aus einer Vorschlagsliste ihres Dienstleisters einen Anbieter aussuchen und damit letztlich doch den Markt sondieren.

Die Verbraucherzentrale Baden-Württemberg (VZ BW) kritisiert verbraucherunfreundliche Regelungen in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Dienstleister und deren Umgang mit den persönlichen Daten der Verbraucherinnen und Verbraucher. Auch wenn die derzeitigen Geschäftsmodelle nicht originär auf der Weiternutzung persönlicher Daten beruhen, werden in einem erheblichen Umfang persönliche Daten gesammelt und es bleibt nach Einschätzung der VZ BW unklar, wie die „Wechsel-Bots“ in Zukunft die Daten verwerthen.

Untersteller

Minister für Umwelt,
Klima und Energiewirtschaft